
Persistenter Identifier: 194787443
Titel: Erg.-Bd.
Ort: Mainz
Beschriftungen: Systemvoraussetzung der Online-Ausg.: HTML; Zugriffsart: Internet und World Wide Web
Strukturtyp: Volume
PURL: <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/194787443/1/>

die Anstalt betrifft, stellt auch die Organisation von Bewahr- und Abend-schulen (écoles d'adultes) fest. Art. 3. Die Kinder der Armen erhalten den Unterricht umsonst. Die Gemeinde wacht darüber, daß alle diejenigen, welche keine freien Privatschulen besuchen, entweder in einer Gemeinde- oder in einer adoptierten Schule des Unterrichts theilhaftig werden können. Der Gemeinderat stellt nach Anhörung des (Gemeinde-) Wohlthätigkeitsausschusses jedes Jahr eine Liste der armen Kinder auf, denen der Unterricht unentgeltlich erteilt worden ist, sei es in einer Gemeinde- oder in einer adoptierten Schule, und bestimmt die den Lehrern dieser Schule zukommende Vergütung nach der Schülerzahl. Diese Liste und die Vergütung müssen von der Deputation des Provinzialrates bestätigt werden, jedoch ist der Rekurs an den König gestattet. Die Deputation bestimmt auch, vorbehaltlich des Rekurses an den König, den Teil der Kosten, welchen der Wohlthätigkeitsverein für den Unterricht der armen Kinder aufzubringen hat. Dieser Teil hat in dem ordentlichen Ausgabebudget des Wohlthätigkeitsausschusses zu figurieren. Art. 4. Die Gemeinden können den Unterricht der Religion und der Moral an die Spitze des Programms aller oder einiger ihrer Elementarschulen stellen. Der Unterricht wird am Anfange oder am Ende der Schulstunden erteilt. Die Kinder, deren Eltern es verlangen, sind dispensiert, daran teilzunehmen. Der Elementarunterricht umfaßt notwendig Lesen, Schreiben, die Elemente des Rechnens, das Maß- und Gewichtssystem, die Elemente der französischen, flämischen oder deutschen Sprache, je nach den örtlichen Bedürfnissen, die Geographie und Geschichte Belgiens. Außerdem hat für die Knaben Turnunterricht, für die Mädchen Unterricht in der Handarbeit stattzufinden. Es ist den Gemeinden überlassen, diesem Programme eine Ausdehnung zu geben, welche im Bereiche der Möglichkeit und Nützlichkeit liegt. Wenn in einer Gemeinde 20 Familienväter für ihre Kinder den Dispens von der Teilnahme an Religionsunterrichte verlangen, so kann der König auf Antrag der Eltern die betreffende Gemeinde anhalten, zum Gebrauche dieser Kinder eine oder mehrere Spezialklassen einzurichten. Wenn trotz der Forderung von 20 Familienvätern, die schulpflichtige Kinder haben, die Gemeinde Schwierigkeiten macht, daß der Religionsunterricht in das Programm der Schule aufgenommen, oder daß er von den betreffenden Kultusdienern erteilt werde, so kann die Regierung auf Antrag der Eltern eine oder mehrere denselben zusagende Privatschulen adoptieren und unterstützen; jedoch müssen dieselben alle Erfordernisse besitzen, um von der Gemeinde adoptiert werden zu können. Art. 5. Der Lehrer wacht mit gleichem Eifer über die Erziehung und den Unterricht der ihm anvertrauten Kinder. Er läßt keine Gelegenheit außeracht, um seinen Zöglingen Pflichtgefühl, Vaterlandsliebe, Achtung vor den nationalen Einrichtungen und Anhänglichkeit an die konstitutionellen Freiheiten einzufößen. Er hat sich beim Unterricht jeden Angriffes auf die religiösen Überzeugungen der Familien zu enthalten, deren Kinder ihm anvertraut sind. Art. 6. Die Kosten des Elementarunterrichts in den Gemeindeschulen fallen der Gemeinde zur Last. Die Provinz nimmt daran teil im Wege der Unterstützung. Keine Gemeinde kann für den Elementarunterricht weder vom Staate noch von der Provinz eine Unterstützung beanspruchen, wenn sie nicht vorher eine noch näher festzusetzende Summe selbst darauf verwendet, und wenn sie sich nicht in allen Punkten nach dem gegenwärtigen Gesetze richtet. Art. 7. Die Ernennung, die Suspendierung und die Wiedereinsetzung der Lehrer ist Sache des Gemeinderats. Es kann jedoch der Lehrer ohne Zustimmung der permanenten Ausschüsse (des Provinzialrates) nicht wiederingesetzt werden. Dem Gemeinderat wie dem Lehrer steht die Berufung an den König zu. Dasselbe gilt von der Suspendierung, mit welcher die Gehaltsentziehung verbunden ist, wenn deren Dauer über einen Monat hinausgeht. Der Gemeinderat